



Geschwister-Scholl-Gymnasium

Städt. Ganztagsgymnasium mit bilinguaem Zweig und Europaschule in Velbert

Fahrtenkonzept

des Geschwister-Scholl-Gymnasiums
in Velbert

Geschwister-Scholl-Gymnasium
Von-Humboldt-Str. 54-58
42549 Velbert
Tel.: 02051/60559-0
Fax: 02051/66496
E-Mail: sekretariat@gsgvelbert.eu

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Schulfahrten in der Sekundarstufe I und II.....	3
2.1 Allgemeine Richtlinien	3
2.2. Schulfahrten im Klassenverband der Sekundarstufe I.....	4
2.3 Studienfahrt im LK-Verband der Sekundarstufe II.....	6
3. Optionale Schulfahrten und Schüleraustausche	7
4. Antrag auf Erstattung der Reisekosten für Lehrkräfte	8
5. Rechtliche Grundlagen – Richtlinien für Schulfahrten	9

1. Einleitung

Nur wer sich auf den Weg macht, wird neues Land entdecken!
- Hugo von Hofmannsthal

Ein wichtiges Ziel unseres erzieherischen Handelns ist es, unsere Schüler*Innen stark zu machen für ein aktives, dialogbereites und konstruktiv-kritisches Handeln. Einen besonderen Stellenwert in der Schullaufbahn jeder Schülerin und jedes Schülers haben in diesem Rahmen Klassen- und Studienfahrten sowie Wandertage. Sie sind geprägt durch die Vorfreude auf die Fahrt, durch die neuen Erkenntnisse und Erfahrungen, die gewonnen werden können, sowie durch zahlreiche Erlebnisse und „Bilder“, die man oft noch Jahre nach der Fahrt als Erinnerung in sich trägt.

Folglich spielen Schulfahrten eine wichtige Rolle im pädagogischen Angebot unserer Schule und sind ein fester Bestandteil unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Das Fahrtenkonzept des Geschwister-Scholl-Gymnasiums ist Teil unseres Schulprogramms und basiert auf den vorgegebenen Richtlinien. In Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz verfolgt unsere Schule auch in ihrem Fahrtenprogramm insbesondere das Ziel unsere Schulgemeinschaft zu stärken und allen am Schulleben Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, Gemeinschaft und Bildung zu erleben. Darüber hinaus tragen die Schulfahrten dazu bei, die Persönlichkeitsbildung unserer Schüler*innen in einem außerunterrichtlichen Kontext zu fördern und wichtige soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Eigenverantwortung zu entwickeln.

Als Europaschule ist uns besonders wichtig, dass sich die Schüler*Innen nicht nur im Unterricht mit dem Europagedanken auseinandersetzen, sondern auch die Chance erhalten, an interkulturellen Begegnungen mit unseren europäischen Nachbarn teilzunehmen. Daher bietet unsere Schule eine vielfältige Auswahl an internationalen Austauschprogrammen und Auslandspraktika an. Zudem unterstützen wir Schüler*Innen, die vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase in der Oberstufe für eine längere Zeit (3 Monate – 1 Jahr) ins Ausland gehen möchten und helfen Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten Organisation.

2. Schulfahrten in der Sekundarstufe I und II

2.1 Allgemeine Richtlinien

Bei der Planung von Schulfahrten ist grundlegend zu beachten, dass:

- die außerunterrichtlichen Lernangebote über die Klassenstufen gleichmäßig zu verteilen sind,
- der Unterrichtsausfall durch die Abwesenheit der Lehrkräfte nach Möglichkeit minimal gehalten werden soll,
- möglichst keine Teillerngruppen zurückbleiben sollen.

Damit die Schüler*innen eigene soziale sowie organisatorische Erfahrungen sammeln können und verantwortliches Handeln lernen, werden sie nach Möglichkeit in die Vor- und Nachbereitung der Schulfahrt sowie deren ausführlichen Planung integriert. Dabei sind die geschlechtsspezifischen Interessen und Wünsche der Schüler*Innen bei der Planung und Vorbereitung zu berücksichtigen.

Mehrtägige Fahrten werden rechtzeitig, umfangreich und ausführlich mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Des Weiteren werden sie über Ziele, Inhalte, Kosten und weitere Bedingungen (z.B. die Erkundung eines Lernortes in Kleingruppen) der jeweiligen Fahrt informiert. Die Erziehungsberechtigten genehmigen die Teilnahme ihres Kindes und informieren die Fahrtenleitung ggf. über mögliche gesundheitliche Einschränkungen.

Schulfahrten sind wirtschaftlich und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu planen und durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass keine Schülerin/kein Schüler aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen ist. Schulfahrten sind verbindliche Schulveranstaltungen, es besteht für alle Schülerinnen und Schüler eine Teilnahmepflicht.

Ein grobes Fehlverhalten einer Schülerin/eines Schülers hat den Ausschluss von der Schulfahrt bzw. einen Abbruch der Schulfahrt zur Folge. Der Ausschluss von einer Schulfahrt wird in einer Teilkonferenz beschlossen. Bei Abbruch der Fahrt muss die Schülerin/der Schüler auf Kosten der Eltern zurückgeschickt werden. Die Beteiligten sind von Beginn der Veranstaltung hierüber zu informieren.

2.2. Schulfahrten im Klassenverband der Sekundarstufe I

Bei den Klassenfahrten in der **Sekundarstufe I** stehen in erster Linie soziale Aspekte im Mittelpunkt. Mit einem altersgerechten Programm aus sportlichen Aktivitäten bzw. gemeinsamen Spielen und kulturellen Unternehmungen dienen diese Fahrten der Stärkung der Klassengemeinschaft und der sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Dabei gibt es eine Progression, die sich in den Schwerpunkten der Fahrten widerspiegelt. Laut Lehrerkonferenzbeschluss wurden Klassenfahrten auf die Jahrgangsstufen 6 und 9 terminiert und finden in einer festgelegten Wanderwoche statt. Begleitpersonen sind in der Regel die Klassenlehrer*Innen bzw. in der Klasse unterrichtende Kolleg*Innen.

Mit sportlichen Aktivitäten und spielerischen Übungen dient die dreitägige Fahrt in der **Jahrgangsstufe 6** insbesondere der Stärkung der Klassengemeinschaft und der altersgerechten sozialen Entwicklung der Schüler*Innen. Die Klassenfahrt in der Erprobungsstufe ist daher seit vielen Jahren ein fester Baustein der Erziehungsarbeit am Geschwister-Scholl-Gymnasium. In der Regel entscheidet die Klassenpflegschaft gemeinsam mit dem Klassenlehrerteam über ein gemeinsames Ziel innerhalb von NRW. Um die Kostenobergrenze nicht zu überschreiten, wird empfohlen, ein Reiseziel zu wählen, welches von Velbert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Die Fahrt der Erprobungsstufe findet in der Regel in der zweiten oder dritten Woche nach den Sommerferien statt.

Stufe	Zeitpunkt	Art der Fahrt	Ziel	Dauer	Kostenobergrenze
6	vor den Herbstferien	Klassenfahrt (Teambuilding)	NRW	2 Übernachtungen	150€

Bei der Klassenfahrt in der **Jahrgangsstufe 9** möchten wir zukünftig einen größeren sportlich-erlebnispädagogischen Schwerpunkt setzen. Die gemeinsamen sportlichen Aktivitäten stärken dabei nicht nur das Selbstbewusstsein des Einzelnen, sondern auch das Wir-Gefühl der Gruppe. Ab dem Schuljahr 2023/24 wird die Schulfahrt in dieser Jahrgangsstufe erstmalig einen Wassersport-Schwerpunkt aufweisen. Die Klassenlehrer*innen können dabei

gemeinsam mit ihrer Lerngruppe zwischen einer Kanuwanderfahrt oder einem Surf-Kurs wählen. Da die Schüler*innen sich über mehrere Tage hinweg gemeinsam an einer – oftmals komplett neuen – Sportart ausprobieren, werden sowohl intrapersonale Kompetenzen wie Eigenmotivation und Durchhaltevermögen als auch interpersonale Kompetenzen wie Teamgeist und Kompromissbereitschaft geschult.

Stufe	Zeitpunkt	Art der Fahrt	Ziel	Dauer	Kosten-obergrenze
9	vor den Herbstferien	Klassenfahrt (sportlich-erlebnis-pädagogischer Schwerpunkt)	innerhalb Deutschlands	4 Übernachtungen	350€

2.3 Studienfahrt im LK-Verband der Sekundarstufe II

Die Schulfahrten der Sekundarstufe II erwachsen aus dem Unterricht und dienen daher der Vertiefung und Ausweitung fachspezifischer Lernziele. Aus organisatorischen Gründen ist für diese Fahrten – je nach Zeitpunkt der Sommerferien – das Ende der Q1 bzw. der Anfang der Q2 vorgesehen. Die Oberstufenfahrten stehen nach Maßgabe der Richtlinien in engem fachlichem Zusammenhang mit den Leistungskursen und vertiefen die dort erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch sinnvoll ausgewählte (Auslands-)Fahrten. Die Fahrten sind in organisatorischer Hinsicht an einer Leistungskursschiene orientiert.

Die fünftägige Studienfahrt erwächst aus dem Unterricht und ist inhaltlich daran gebunden. Es soll sich nach aktueller Erlasslage nicht um eine touristische Jugendreise handeln, sondern um eine Fahrt, die Teil unseres ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages ist und zum Ziel hat, mehr Lebens- und Praxisnähe der Unterrichtsinhalte zu ermöglichen. Sie wird im Unterricht vor- und nachbereitet; die Lernerfolge aus der Studienfahrt werden im Unterricht überprüft und ergänzen ihn. Verschiedene Ziele in Europa bieten den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, ihre fremdsprachlichen und kulturellen Kompetenzen in einer authentischen Lernumgebung zu erproben und zu erweitern. Sie erfahren Politik, Kultur, Geschichte, Alltagsleben. Für jedes Leistungsfach sind thematische Anbindungen denkbar; die Auswahl obliegt in Abstimmung mit den Schüler*Innen den jeweiligen Fachlehrer*Innen. Selbstverständlich dient auch die Oberstufenfahrt sozialen

Lernzielen und fördert das Gemeinschaftsgefühl der Schüler*Innen untereinander wie auch das Verständnis zwischen Lehrenden und Lernenden.

Stufe	Zeitpunkt	Art der Fahrt	Ziel	Dauer	Kostenobergrenze
Q1 oder Q2	Kurz vor oder nach den Sommerferien	LK-Kursfahrt	Europa	4 Übernachtungen	400€

3. Optionale Schulfahrten und Schüleraustausche

Das Geschwister-Scholl-Gymnasium ist stolz darauf, unseren Schüler*Innen als Europaschule neben den festgelegten Klassen- und Kursfahrten eine Vielzahl an weiteren zusätzlichen Schüleraustauschen und Auslandsfahrten anbieten zu können. Die Schüleraustausche mit unseren Partnerschulen in Frankreich und Israel bilden dabei seit mehreren Jahren einen festen Bestandteil unseres Programms. Zudem ermöglicht der *Educational Stay* in England unseren Schüler*Innen der Oberstufe für eine Woche aktiv am alltäglichen Leben der Briten einzutauchen. Erstmals wurde darüber hinaus im Schuljahr 2019/2020 ein weiterer Austausch mit einer Schule in Italien initiiert. Alle Fahrten haben dabei gemein, dass sie die fremdsprachliche Handlungskompetenz fördern und gleichzeitig die interkulturellen Kompetenzen unserer Schüler*Innen schulen.

Im Folgenden findet sich eine tabellarische Übersicht unserer jährlichen zusätzlichen Angebote¹:

Stufe	Zeitpunkt	Art der Fahrt	Ziel	Dauer	Kosten
9	März/ April	Schüleraustausch Frankreich	Villiers-St-Georges	7 Tage	ca. 250€

¹ Stand: Schuljahr 2019/2020 bis zum Beginn der Corona-Pandemie.

EF	vor den Sommerferien + vor den Herbstferien	Schüleraustausch Israel	Mateh Asher	10-11 Tage	ca. 500€
EF /Q1	kurz vor den Sommerferien	Educational Stay	Frinton-on-Sea (England)	6 Tage (So-Sa)	ca. 380€
Q1	<i>Februar</i>	Schüleraustausch Italien	<i>Avezzano</i>	<i>ca. eine Woche /Science</i>	<i>ca. 250€</i>
EF/Q1	vor den Herbstferien (Do-So)	Paris Fahrt	Paris	ca. 250€	ca. 250€

4. Antrag auf Erstattung der Reisekosten für Lehrkräfte

Das Schulkontingent an Reisekosten wird nicht mehr von der Schule beantragt und von der Bezirksregierung an die Schule ausgezahlt. Die Festsetzung und Auszahlung der Reisekostenvergütungen für Schulfahrten an die Lehrkräfte obliegt der Bezirksregierung. Für die Abrechnung der Schulwanderfahrten ist nur noch der aktuelle Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf² abzurufen. Dieses

² https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/Antrag-auf-Reisekostenerstattung-bei-Schulwanderfahrten_60a4074c904ff.pdf

Dokument kann auch auf dem PC gespeichert und für weitere Anträge eingesetzt werden. Soweit technisch möglich sollte der dynamische Vordruck verwendet werden.

Lehrkräfte, die eine Erstattung der Reisekosten beantragen, sollen den Antrag möglichst innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der jeweiligen Fahrt von allen Begleitpersonen über die Schulleitung gesammelt unter Beifügung der entsprechenden Belege und der original Dienstreisegenehmigung an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 12 - Reisekostenstelle - 40474 Düsseldorf) zur Prüfung und Erstattung einreichen. Der Antrag muss sorgfältig mit allen für die Erstattung der Reisekosten erforderlichen Angaben wie Anschrift und Bankverbindung und die Abfahrts- und Ankunftszeiten mit Datum bei Beginn und Ende der Schulfahrt ausgefüllt werden.

Für die Einhaltung der Regelungen und die Vollständigkeit der Unterlagen ist die Fahrtleitung verantwortlich. Die beantragten Reisekosten sollen sich nur im Rahmen des von der Schulkonferenz genehmigten Anteils des Reisekostenbudgets bewegen. Reisekostenanträge müssen spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Dienstreise gem. § 3 Abs. 8 Landesreisekostengesetz beantragt werden (Posteingangsstempel). Anträge, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Ausschlussfrist bewirkt, dass mit deren Ablauf der Anspruch auf Gewährung einer Reisekostenvergütung gesetzlich erlischt. Bei der Steuererklärung können Kosten, die durch die Erstattung nicht gedeckt sind, wie z.B. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Dienstort sowie Verpflegungsmehraufwendungen, geltend gemacht werden. Die erstatteten Kosten müssen bei der Steuererklärung angegeben werden

5. Rechtliche Grundlagen – Richtlinien für Schulfahrten ³

1 Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2 Planung und Vorbereitung

³ [BASS 2020/2021 - 14-12 Nr. 2 Richtlinien für Schulfahrten \(schul-welt.de\)](#) (letzter Aufruf: 21.09.2021)

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.

2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.

Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.

2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

3 Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.

4 Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21-02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z.B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5 Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6 Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des

Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z.B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW